

Geringfügige Beschäftigung: Minijob-Zentrale stellt Versicherungspflicht fest

Die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügig entlohnter Beschäftigung. Sie entscheidet bei deren Überschreiten über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Ebenso erlässt sie ggf. den Widerspruchsbescheid.

Einzugsstelle

Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen ist. Dies sind die Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Knappschaft (Krankenversicherung). Nach § 28h Abs. 2 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle unter anderem über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Einzugsstelle für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist die Minijob-Zentrale.

Die Minijob-Zentrale ist zuständige **Einzugsstelle** bei geringfügigen Beschäftigungen. Bei ihr gehen alle Meldungen für geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen ein. Werden für eine Person mehrere geringfügige Beschäftigungen gemeldet, so überprüft die Minijob-Zentrale, ob die Voraussetzungen für eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung weiterhin vorliegen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV sind

- mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen, und
- mehrere kurzfristige Beschäftigungen

für die Prüfung der Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV zusammenzurechnen.

Werden neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt lediglich die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei.

Im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens hatte das Bundessozialgericht im Jahr 2009 Zweifel an der Zulässigkeit von Verwaltungsakten der Minijob-Zentrale zur Versicherungspflicht geäußert.

Zuständigkeit der Minijob-Zentrale gesetzlich geregelt

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde jetzt klargestellt, dass die Befugnisse der Minijob-Zentrale über die bloße Mitteilung des Nichtvorliegens einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäf-

tigung hinausgehen. Sie kann durch verbindlichen Bescheid Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung feststellen.

Die Minijob-Zentrale teilt dem Arbeitgeber in dem Feststellungsbescheid den Tag des Beginns der Versicherungspflicht mit und fordert ihn zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse auf. Die Abmeldung der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale hat zum Vortag zu erfolgen.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden versicherungspflichtigen und jeden geringfügig Beschäftigten zu melden und den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** zu zahlen (§§ 28a, 28e SGB IV). Hieraus erwächst für den Arbeitgeber die Verpflichtung, das Versicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen, Beiträge zu berechnen und ggf. vom Arbeitsentgelt einzubehalten sowie an die Einzugsstelle abzuführen.

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen (§ 28o SGB IV). Letzteres gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Dazu gehört auch, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitgeber über eventuelle Vorbeschäftigungen oder über weitere aktuelle Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern informiert. Nur so kann der jeweilige Arbeitgeber beurteilen, ob bei kurzfristigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen Versicherungsfreiheit besteht. Dies ermöglicht die Feststellung, ob sich infolge einer Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen und damit Versicherungspflicht ergibt.

Nachweisführung in den Entgeltunterlagen

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 7 Beitragsverfahrensverordnung sind

- die Erklärung des kurzfristig geringfügig Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr sowie

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitgeber an die jeweils zuständige Krankenkasse zu zahlen sind.

- die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen und
- die Zusage des Beschäftigten, die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen,

zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Die Dokumentation einer Erklärung des geringfügig entlohnt Beschäftigten wurde durch das 3. SGB IV Änderungsgesetz neu eingeführt.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Nachweisführung entspricht der Arbeitgeber, wenn er die notwendigen Angaben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung mittels eines Einstellungs- oder Personalfragebogens beim Arbeitnehmer erfragt und sich vom Arbeitnehmer zudem schriftlich bestätigen lässt, dass er die künftige Aufnahme weiterer Beschäftigungen umgehend anzeigt.

Der Personalfragebogen ist eine wertvolle Hilfe für den Arbeitgeber zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung eines neu angestellten Arbeitnehmers. In diesem wird der Arbeitnehmer unter anderem gebeten, Angaben zu seinem Status (Schüler, Student, Rentner, Arbeitsuchender etc.), zu weiteren Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern oder zu Vorbeschäftigungszeiten zu machen. Unter www.minijob-zentrale.de (Downloadcenter) wird ein Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte, in dem die notwendigen Angaben für eine versicherungsrechtliche Beurteilung abgefragt werden, angeboten.

Eintritt der Versicherungspflicht

Sofern die Minijob-Zentrale durch Zusammenrechnung mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen oder mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen feststellt, dass ein Überschreiten der Zeitgrenze von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen bzw. der Entgeltgrenze von 400 EUR vorliegt, tritt Versicherungspflicht grundsätzlich erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Minijob-Zentrale ein. Gleiches gilt für die Feststellung eines Rentenversicherungsträgers im Rahmen einer **Arbeitgeberprüfung**. Hat es der Arbeitgeber allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, die Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich korrekt

zu beurteilen, kann Versicherungspflicht durchaus auch rückwirkend eintreten.

Als vorsätzliches Handeln bezeichnet man das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs. Vorsätzlich werden Sozialversicherungsbeiträge schon dann vorenthalten, wenn der Beitragsschuldner die Beitragspflicht für möglich hielt, dabei billigend in Kauf nahm, den Beitrag nicht abzuführen. Vorsätzlich handelt der Arbeitgeber zum Beispiel dann, wenn er Hinweise des Beschäftigten oder anderer Personen, die zwangsläufig zu einer anderen versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung hätten führen müssen, bewusst ignoriert hat.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Beteiligten die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben. Einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen wurden also nicht angestellt. Der Arbeitgeber handelt zum Beispiel dann grob fahrlässig, wenn er bei der Einstellung oder bei Vorliegen entsprechender Hinweise nichts unternimmt, um den Sachverhalt aufzuklären.

Für die Feststellung der Minijob-Zentrale, oder eines Rentenversicherungsträgers im Rahmen der Betriebsprüfung, sind daher folgende Punkte entscheidungsrelevant bezüglich des Eintritts der Versicherungspflicht:

- Sind in den Entgeltunterlagen die vorgegebenen Nachweise enthalten? Ist der Arbeitgeber also seinen Aufzeichnungspflichten nachgekommen?
- Nahm der Arbeitgeber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung anhand der vom Arbeitnehmer gemachten Angaben korrekt vor?

Arbeitgeberprüfung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen nach § 28p SGBIV bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag (= Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) und den Umlagebeiträgen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Prüfungen erfolgen mindestens alle 4 Jahre.